



# Vorsicht beim Heizungersatz – Asbest und andere Gebäudeschadstoffe

Wird eine Heizungsanlage oder deren Installationen mit Baujahr vor 1990 ersetzt (mögliche Vorkommen siehe Rückseite), muss vorgängig eine Schadstoffbelastung abgeklärt werden. Bei Schadstoffbefunden sind die notwendigen Schutzmassnahmen einzuhalten.

Bei Heizungsanlagen und deren Installationen mit Baujahr vor 1990 wurde oft asbesthaltiges Material eingesetzt, da Asbest hitzeresistent und nicht brennbar ist. Auch weitere Schadstoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) oder polychlorierte Biphenyle (PCB) können nicht ausgeschlossen werden.

Bevor in Bauten und an technischen Anlagen Arbeiten vorgenommen werden, muss geklärt sein, ob Schadstoffe verbaut wurden. Bei **bewilligungspflichtigen Bauvorhaben** wird aufgrund der Bausumme festgelegt, ob eine Selbstdeklaration genügend sein kann: Liegt die Bausumme über 200 000 Franken, sind mit dem Prüfbericht der Privaten Kontrolle ein Schadstoffgutachten und ein Entsorgungskonzept einzureichen. Für kleinere Bauvorhaben mit bis zu einer Bausumme von 200 000 Franken genügt der Nachweis mit der «Checkliste Gebäudeschadstoffe». Für den Heizungersatz nach WTA Verfahren genügt i.d.R. dieses Meldeformular. Weitere Informationen unter [www.stadt-zuerich.ch/bauabfaelle](http://www.stadt-zuerich.ch/bauabfaelle).

**Bei Vorkommen von Schadstoffen** sind Schutzmassnahmen für die Handwerkerinnen und Handwerker und auch für die Gebäudenutzerinnen und Gebäudenutzer vorzusehen. Die [Suva](http://www.suva.ch) hat speziell für Arbeiten an asbesthaltigen Materialien verschiedene Arbeitsanweisungen (Factsheet) und Informationsmaterialien herausgegeben, die zeigen, wie sich Handwerkerinnen und Handwerker vor Asbestfreisetzungen schützen können und ab wann Sanierungsunternehmen hinzugezogen werden müssen.

In der Stadt Zürich sind Sanierungen von Gebäudeschadstoffen dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Gebäudeschadstoffe, zu melden und die Massnahmen zum Schutz der Gebäudenutzerinnen und Gebäudenutzer aufzuzeigen.

Die speziellen Entsorgungsvorschriften für schadstoffhaltige Materialien gilt es zu berücksichtigen.

**Meldeformular für Heizungersatz nach WTA**  
Für den Heizungersatz innerhalb des vereinfachten WTA-Verfahrens, genügt i.d.R. das Einreichen dieses Meldeformulars:

Bestätigung im vereinfachten Verfahren	ja	nein
Handelt es sich um ein Gebäude mit Baujahr vor 1990?		
Ist die zu ersetzende Heizung inkl. Installationen eine Anlage mit Baujahr vor 1990?		
Sind Gebäudeschadstoffe, wie in diesem Merkblatt angeführt, vorhanden und vom Umbau betroffen?		
Erklärung:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sind potenzielle Gebäudeschadstoffe vorhanden, werden weitere Abklärungen vorgenommen.</li> <li>– Bei vorhandenen und vom Umbau betroffenen Gebäudeschadstoffen werden vor weiteren baulichen Eingriffen Sanierungen erfolgen. Die Arbeiten werden vorgängig beim UGZ, Gebäudeschadstoffe, angemeldet.</li> </ul>		
Objektadresse		
Name Bauherrschaft		
Name Planer		
Ort, Datum		
Unterschrift Bauherrschaft		

Formular digital (gescannt) einreichen unter:  
[Nachgelagerte Verfahren UGZ](#)

### Gesetzliche Grundlagen (Auszug):

- Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- Art. 32 Bauarbeitenverordnung (BauAV)
- § 239 Abs. 1 und 2 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG)

**Vorkommen**

Asbestschnüre und Asbestgewebe an Revisionsklappen, Rohrumwicklungen, Mauerdurchführungen usw.



Asbesthaltige Leichtbauplatten an Rohrdeckeln, unter Rohrmanschetten/Muffen, an Brennern, Mauerdurchführungen, Rohrsteckverbindungen usw.



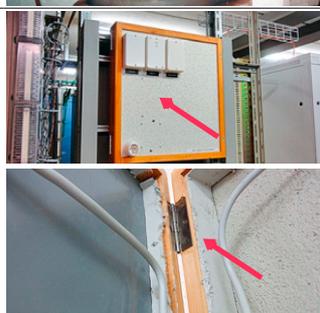
Asbesthaltige Mörtel an Rohrleitungen



Asbesthaltige Isolationsmaterialien an Heizungslagen, Kesseln, Rohrleitungen und Boilern



Schaltergerätekombinationen mit Asbestzement und asbesthaltigen Pappen (innenliegend)



Elektrotabelleau mit Asbestzement



Brandschutzplatten in und an Zugangstüren (Asbestzement oder leichtgebundene asbesthaltige Platten)

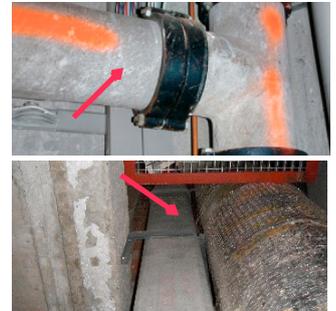


**Vorkommen**

Asbesthaltige Flanschdichtungen



Rohre, Kanäle, Kabel-Trassen mit Asbestzement



Asbest- und PAK-haltige Anstriche



Verputzte (Innenräume und Fassaden)



Kleber/Mörtel von Plattenbelägen



Asbesthaltige Fensterkitte



PCB-haltige Anstriche (Böden, Tankanlagen und Auffangwannen)



Auflistung nicht abschliessend, Bildquelle: u.a. [Suva](http://Suva)

Für Beratungen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadt Zürich  
 Umwelt- und Gesundheitsschutz  
 Gebäudeschadstoffe  
 Eggbühlstrasse 23  
 Postfach, 8050 Zürich  
 Tel. 044 412 20 20  
[ugz-asbest@zuerich.ch](mailto:ugz-asbest@zuerich.ch)  
[stadt-zuerich.ch/bauabfaelle](http://stadt-zuerich.ch/bauabfaelle)  
[stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung](http://stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung)